

Handlungen vornehmen, so erwerben sie auch nur mitthamen ein einheitliches volles Patronatsrecht auf dieselbe. Wird das Patronatsrecht angefochten, so hat der Stifter bloß den Beweis der vollständigen Stiftung zu führen, wogegen der Andere beweisen mußte, daß der Fundator auf sein Recht verzichtet habe (Arg. c. 41, X De testib. 2, 20). Nur beim Wiederaufbau einer verfallenen oder bei der Wiederausstattung einer schon bestehenden aber verarmten Kirche bedarf es eines ausdrücklichen und vom Bischofe genehmigten Vorbehaltes, wenn dadurch das Patronats- und resp. Präsentationsrecht begründet werden soll (Conc. Trid. Sess. XIV, c. 12 und Sess. XXV, c. 9 De ref.). Desselben erlangt der Stifter einer Collegiatkirche oder eines Klosters auch bei vollständiger Gründung nur die übrigen Patronatsrechte außer dem Rominationsrechte, welches letztere erst durch päpstliches Indult erworben wird (c. 25, X De jur. patr. 3, 38; Innoc. VIII. Const. „Cum ab apost. sede“ v. J. 1485). Unvordenlicher Besitz des Patronatsrechtes begründet die Vermuthung des rechtmäßigen Erwerbs desselben (c. 1 in VI. De praeser. 2, 13). Der Beweis des unvordenlichen Besitzes soll aber aus mehrfachen über Menschengedenken hinausreichenden und ohne Widerspruch von anderer Seite her geschehenen Präsentationen geführt werden (Conc. Trid. Sess. XXV, c. 9 De ref.). Da das Tridentinum selbst keine Zahl festsetzt, so nahm die Praxis gemeinhin drei Präsentationen an, was jedoch dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes nur dann genügen wird, wenn innerhalb dieser drei Präsentationen auch wirklich mehr als 40 Jahre verflossen sind. Insbesondere aber sollen nach jener canonischen Bestimmung Fürsten, Communen, Standes- und Gutsherren mit Gerichtsbarkeit, weil von ihnen leichter eine Usurpation des Patronats vermuthet werden könne, durch Urkundenbeweis herzustellen haben, daß sie mindestens 50 Jahre lang ununterbrochen das fragliche Besetzungsrecht ausgeübt haben. b. Ein bereits bestehendes Patronatsrecht kann, wenn es nicht ausdrücklich nur an die Person des Stifters geknüpft ist, auch auf Andere übertragen werden, und zwar durch Schenkung, wobei jedoch die Schenkung eines persönlichen Patronats an einen Laien notwendig die bischöfliche Genehmigung erfordert, außerdem aber nur den Bedingungen einer gültigen Veräußerung überhaupt unterliegt (c. 8, X De jur. patr. 3, 38; c. un. in VI eod. 3, 19; c. un. Extr. comm. De reb. eccl. non alien. III, 4); durch Erbschaft, und zwar in der Regel auf alle testamentarischen und Intestaterben (Gloss. ad c. 31. 35, C. XVI, q. 7), wenn nicht der Stifter ausdrücklich den Erbgang bloß auf seine Familie beschränkt hat; durch Tausch, aber nicht gegen weltliches Gut; durch Kauf, wenn es nicht ein persönliches ist, sondern dinglich dem gekauften Hauptobjecte inhärrt, und der Kaufpreis nicht deshalb erhöht worden ist (c. 6. 18, X De jur. patron. 3, 38);

überhaupt durch alle über das Hauptgut ohne simonistischen Nebenvertrag abgeschlossenen Geschäfte. Wird das Gut, woran das Patronatsrecht haftet, als Lehen hingegeben oder in Erbpacht ausgethan, so geht das Patronatsrecht in der Regel auf den Vasallen oder Emphyteuten über (c. 7. 13, X eod.). Endlich wird dasselbe von einem Dritten auch durch Verjährung acquirirt, welche cum titulo gegen den Laienpatron in 10 oder, falls er abwesend ist, in 20, gegen den geistlichen Patron in 40 Jahren, ohne nachweislichen gerechten Titel aber gegen erstern in 30, gegen letztern nur durch Immemorialpräscription vollendet ist (s. d. Art. Verjährung). Der Unterschied der christlichen Confectionen in Ansehung der Person des Erwerbers wird in Deutschland nicht immer beachtet. Dieser confessionelle Indifferentismus sucht seinen politischen Stützpunkt im weltlichen Friedensschlusse (I. P. O. art. 5, § 31), obgleich gewiß der Besitz eines kirchlichen Rechtes in den Händen eines der Kirchengemeinschaft nicht Angehörigen dem Geiste der Kirchenverfassung widerspricht; daher hat auch der apostolische Stuhl sich unumwunden dagegen erklärt (Cardinal Consalvi [Esposizioni dei sentimenti di Sua Santità etc.] gegen die Frankfurter Declaration der protestant. Fürsten v. 10. August 1819, n. 15). Nichtchristen sind jedenfalls unfähig, ein Patronat zu erwerben und auszuüben, was auch die deutschen Staatsgesetzgebungen noch in neuerer Zeit anerkannt und hie und da ausdrücklich erklärt haben (s. Bering 479, Anm. 2). — Auf den Unterschied der Erwerbstitel und des Umfangs der Patronate gründeten sich

2. die verschiedenen Eintheilungen des Patronatsrechtes. Man unterscheidet zunächst geistliches, ein weltliches und ein gemischtes. Geistlich (*jus patronatus ecclesiasticum*) ist und heißt das Patronat, wenn es zur Zeit einer Kirche oder einer kirchlichen Anstalt zusteht oder mit einem Kirchenamte verbunden ist und, abgesehen von der Person, welche dasselbe in concreto ausübt, eben im Namen der betreffenden Kirche oder geistlichen Corporation exercirt wird; dabei ist gleichgültig, ob es schon ursprünglich ein geistliches Patronat gewesen oder etwa erst von einem Laien an die Kirche abgetreten worden ist. Gemischt heißt das Patronat (*j. p. mixtum*), wenn das Eine Präsentationsrecht zwei Berechtigten, einem Geistlichen als solchem und einem Laien zugleich zusteht. Jedes andere Patronat ist ein weltliches (*j. p. laicale*), auch wenn es einem geistlichen Individuum, aber nicht vermöge seines geistlichen Amtes, sondern aus privatrechtlichem Titel zukommt, ja sogar wenn der Geistliche dasselbe durch Stiftung einer Kirche oder eines Kirchenamtes aus Erübrigungen seines Beneficial-Einkommens erworben hat. — Man unterscheidet ferner ein dingliches und ein persönliches Patronatsrecht. Jenes (*j. p. reale*) ist mit einem Amte, einem Gutsbesitze u. so verknüpft daß es auf den jedesmaligen Besitzer des letztern übergeht; dieses aber (*j. p.*